

RS Vwgh 1996/11/27 95/12/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1996

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

Norm

BDG 1979 §48;

PVG 1967 §9 Abs2 litb;

Rechtssatz

Dienstplan bedeutet die für den Bediensteten vorhersehbare Einteilung seiner Dienstzeit. Es handelt sich dabei um eine Dienstanweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat. Der Dienstplan ist von der Geschäftseinteilung und von der individuell verfügbaren Diensterteilung zu unterscheiden. Die Betrachtung auch der anderen Aufgaben, bei denen nach § 9 PVG mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen zu pflegen ist, zeigt, daß es sich hiebei um allgemeine Regelungen handelt, die sich auf alle oder eine Mehrzahl von Bediensteten der Dienststelle beziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120090.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at